

**Richtlinien zur Förderung
der Kinder- und Jugendarbeit des
Kreises Kleve
als örtlicher Träger der öffentli-
chen Jugendhilfe**

Geänderte Fassung mit Wirkung vom 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Allgemeinbestimmungen	2
1. Beihilfen für Geschäftsführungskosten von Jugendorganisationen	3
2. Bildungsarbeit im Rahmen der Jugendarbeit	4
3. Kulturelle Jugendarbeit der offenen Kinder- und Jugendarbeit	4
4. Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten (neue Fassung)	6
5. Betriebskostenbeihilfen für offene Jugendfreizeiteinrichtungen	8
6. Neubau, Ausbau, Renovierung von Jugendfreizeiteinrichtungen und Blockhütten sowie Anschaffung von Bauwagen und Einrichtungsgegenständen..	14
7. Anschaffung von Jugendpflegematerial	16
8. Zuwendung an das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland e.V.17	
9. Aktion Ferienspaß	18

Vorwort

Liebe Eltern,
liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Aktive in der Kinder- und Jugendarbeit,

die Kinder- und Jugendarbeit des Kreises Kleve orientiert sich an den Strukturen vor Ort und an den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Sie ist kein starres Gebilde, sondern ein sich stetig wandelnder Prozess. Es gibt einen Zusammenhang zwischen den Sozialräumen, in denen Kinder und Jugendliche leben, und ihrer individuellen Entwicklung. Daher gibt der Kreis Kleve als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit seinen „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ kein Konzept vor, sondern eröffnet Möglichkeiten, in den Städten und Gemeinden eigenständige Konzepte zu entwickeln. Die Verantwortlichen vor Ort, die regelmäßig Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen haben, wissen am besten, welche Angebote gefragt und realisierbar sind.

Für Kinder und Jugendliche sind solche Orte und Angebote immens wichtig, um sich mit Freunden und Gleichaltrigen zu treffen und gemeinsam etwas zu unternehmen. Der persönliche Austausch ist in der heutigen Zeit wichtiger denn je geworden. Daher ist eine verlässliche und gute Förderung der vorhandenen Strukturen und die Unterstützung bei der Errichtung neuer, zusätzlicher Angebote notwendig. Aus diesem Grund sind die Förderrichtlinien des Kreises Kleve grundsätzlich zeitlich unbefristet, um eine verlässliche Planungssicherheit für alle Beteiligten bieten zu können.

Mein herzlicher Dank gilt den vielen ehrenamtlich Aktiven, die in ihrer Freizeit regelmäßig Angebote in Vereinen, bei Verbänden und anderen freien Trägern durchführen. Viele „opfern“ ihre Ferien bzw. ihren Urlaub, um mit Kindern und Jugendlichen beispielsweise beim Ferienspaß oder bei Jugendfahrten eine schöne Zeit zu verbringen. Gerade in solchen Gruppenangeboten lernen die Kinder und Jugendlichen auf spielerische Art und Weise ein soziales Miteinander, wie es in einer wettbewerbsorientierter werdenden Gesellschaft immer seltener vermittelt wird.

Mit den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt der Kreis Kleve die vielfältigen Angebote der Kommunen und der unterschiedlichen freien Träger finanziell. Ich hoffe, dass diese Mittel intensiv genutzt werden und den Kindern und Jugendlichen im Kreis Kleve zugute kommen können.

Ihr Landrat
Christoph Gerwers

Allgemeinbestimmungen

Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Jugendarbeit sind:

- a) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB) bzw. vormals § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG); von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn die Förderung nicht auf Dauer angelegt ist,
- b) in der Regel eine angemessene Eigenleistung des Trägers der Maßnahme,
- c) ggf. auch der einzelnen Teilnehmerin bzw. des einzelnen Teilnehmers, die/der im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe wohnhaft sein muss.

Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Kleve als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind Träger von Jugendfreizeiteinrichtungen und ebenfalls antragsberechtigt. Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung liegt bei den Veranstaltern. Die Beihilfe darf nur zur Erfüllung der im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecke verwendet werden. Antragsteller sind verpflichtet, die erhaltenen Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Änderungen in der Durchführung geförderter Jugendpflegemaßnahmen sind der Abteilung Jugend und Familie mitzuteilen und zu viel erhaltene Beihilfen ohne Aufforderung zurückzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen der jeweiligen Bewilligungsbescheide. Die Abteilung Jugend und Familie prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfen. Belege sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die in den Netzwerkvereinbarungen zum Kinderschutz gemäß § 8 a (2) Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Verbindung mit § 72 a SGB VIII getroffenen Kooperationsvereinbarungen abzuschließen (Näheres dazu in der Broschüre „Elternunterstützung und Kinderschutz“ des Kreises Kleve).

Zuschüsse aus Mitteln des Landes- und Bundesjugendplanes oder anderer Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und anzugeben.

Beihilfen der Abteilung Jugend und Familie können nur in Höhe der durch den Kreistag im Rahmen des Haushaltsplanes bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Anträge, die nach den in den einzelnen Positionen vorgesehenen Terminen gestellt werden, können nur im Rahmen der noch vorhandenen Mittel berücksichtigt werden. Die Entscheidung über Anträge trifft die Verwaltung, soweit diese Richtlinien nicht im Einzelfall dem Jugendhilfeausschuss die Entscheidung vorbehalten.

Anträge auf Beihilfen sind schriftlich an die Abteilung Jugend und Familie zu richten. Für das Antragsverfahren sind die jeweils aktuellen Vordrucke der Abteilung Jugend und Familie zu verwenden. Diese stehen im Internet (www.kreis-kleve.de/de/dienstleistungen/jugendarbeit/) als Download zur Verfügung.

Maßnahmen gemäß den Ziffern 2 bis 7 dieser Förderungsrichtlinien, die vor Bewilligung einer Beihilfe durchgeführt werden, sind grundsätzlich nicht förderungsfähig. Auf Antrag kann die Verwaltung eine vorzeitige Durchführung bzw. einen vorzeitigen Beginn als förderungsschädlich genehmigen. Hieraus entsteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Auf die finanzielle Förderung des Kreises Kleve ist durch den Zuwendungsempfänger in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form hinzuweisen.

Dem Verwendungsnachweis sind in der Regel Originalbelege beizufügen. Soweit eine Maßnahme von mehreren Jugendhilfeträgern gefördert worden ist, reicht die Bestätigung des Hilfetragers, dem die Originalbelege zuerst vorgelegt wurden, sowie die Übersendung von Kopien der Originalbelege aus.

Die Beihilfen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) im Verwendungsnachweis unrichtige oder unvollständige Angaben durch den Beihilfempfänger gemacht werden,
- b) die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden,
- c) die Mittel nicht vollständig für die Maßnahme verwendet werden,
- d) die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird,
- e) Drittmittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes nicht in Anspruch genommen bzw. keine Anträge gestellt wurden.

Erstattungsansprüche bis 20 Euro werden nicht zurückgefordert (Kleinbetragsregelung).

Bei Rückforderungen kann eine Verzinsung der Erstattungsansprüche in Höhe von 3 Prozent über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank gefordert werden.

1. Beihilfen für Geschäftsführungskosten von Jugendorganisationen

1.1 Die im Bereich der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve ansässigen überörtlich tätigen Jugendorganisationen mit Anerkennung nach § 75 SGB VIII bzw. § 9 JWG erhalten zu ihren Geschäftsführungskosten jährlich Beihilfen.

1.2 Die Höhe der Beihilfe wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt, soweit Abweichungen gegenüber der Bewilligung im Vorjahr beantragt werden. Anträge sind formlos bis zum 1. April eines jeden Jahres zu stellen.

1.3 Die Verwendung der Beihilfen ist durch einen Bericht über die Tätigkeit der Jugendorganisationen im abgelaufenen Kalenderjahr bis zum 1. April des nachfolgenden Jahres nachzuweisen.

2. Bildungsarbeit im Rahmen der Jugendarbeit

- 2.1 Zur Fortbildung der Mitarbeiterinnen bzw. der Mitarbeiter in der Jugendarbeit und damit zur Verbesserung der pädagogischen und inhaltlichen Situation in den Jugendgruppen und in der offenen Jugendarbeit werden Beihilfen gewährt.
- 2.2 Die Fortbildung soll mindestens einen Tag aber höchstens fünf Tage dauern, dabei müssen pro Tag mindestens fünf Zeitstunden Bildungsarbeit nachgewiesen werden.

Bildungsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, die als regelmäßige Abendkurse o.ä. stattfinden, können zusammengefasst werden. Sie werden pro fünf Stunden mit 5,20 Euro gefördert, die Höchstdauer ist auch hier insgesamt auf fünf Tage umzurechnen. Dies gilt analog für Bildungseinheiten im Rahmen von Jugendfreizeitmaßnahmen.

- 2.3 Gefördert werden Bildungsveranstaltungen zu Themen, die in der alltäglichen Jugendarbeit relevant sind; dies sind z.B. soziale, kulturelle und arbeitsweltbezogene Themen. An Gruppenleiterschulungen sollten nur Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter teilnehmen, die mindestens 16 Jahre alt sind.
- 2.4 Nicht gefördert werden:
- a) Veranstaltungen von Schulklassen oder Jahrgangsstufen,
 - b) Veranstaltungen mit überwiegend religiösem, sportlichem oder parteipolitischem Charakter.
- 2.5 Anträge nach Vordruck sind bis zum 1. April eines jeden Jahres unter Vorlage eines vorläufigen Programms zu stellen.
- 2.6 Die Beihilfe beträgt 5,20 Euro pro Tag für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer, die kein Honorar erhalten und im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve wohnhaft sind.
- 2.7 Die Beihilfe wird nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt. Ein Programm, eine Teilnahmeliste nach Vordruck oder die Kopie der Teilnehmerliste nach dem Landesjugendplan sowie ein Erfahrungsbericht sind spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

3. Kulturelle Jugendarbeit der offenen Kinder- und Jugendarbeit

- 3.1 Gefördert werden Veranstaltungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die soziales und kulturelles Lernen mit verschiedenen ästhetischen Ausdrucksformen (z.B. Theater, Musik, Tanz, Fotografie) und der inhaltlichen Auseinandersetzung mit gesamtgesellschaftlich relevanten Themen verbinden. Der Bezug zum Sozialraum der Teilnehmerinnen bzw. der Teilnehmer muss gegeben sein. Dies können z.B. Maßnahmen sein, die Zugangsbarrieren zur Jugendkulturarbeit für bildungsferne Kinder und Jugendliche oder solche mit Migrationshintergrund senken.

3.2 Nicht gefördert werden Veranstaltungen mit überwiegend religiösem, sportlichem oder parteipolitischem Charakter oder solche, die sich auf das reine Erlernen einer ästhetischen Ausdrucksform beziehen (z.B. Jugendchor, Musikkapelle oder Tanzgruppe in einer Jugendfreizeiteinrichtung).

3.3 Gefördert werden beispielsweise Honorarkosten für:

- a) Bandcoaching,
- b) Vocaltraining,
- c) Regisseurinnen und Regisseure,
- d) Poetry Slam.

3.4 Höhe der Beihilfe:

Die Beihilfe beträgt maximal 500 Euro pro Kalenderjahr und Institution. Der zeitliche Rahmen muss mindestens zwölf Stunden umfassen. Der Eigenanteil des Trägers beträgt mindestens 15 Prozent der anerkennungsfähigen Gesamtkosten.

3.5 Antrags- und Nachweisverfahren:

Anträge sind bis zum 1. April eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr formlos mit kurzer Beschreibung, Zeitplan und der Finanzierungsübersicht bei der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme. Ein Verwendungsnachweis ist in Form eines Erfahrungsberichtes sowie der Teilnahmeliste der Abteilung Jugend und Familie spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Einnahmen müssen angegeben werden.

4. Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten (neue Fassung)

- 4.1 Gefördert werden können Fahrten und Lager für Kinder und Jugendliche sowie Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen mit mindestens einer Übernachtung.
- 4.2 Das Angebot muss der Erholung der Kinder und Jugendlichen oder der Begegnung von Kindern/Jugendlichen mit Kindern/Jugendlichen anderer Nationen dienen.
- 4.3 Nicht gefördert werden
- Fahrten und Lager von Schulklassen und Jahrgangsstufen,
 - Veranstaltungen die ausschließlich einen religiösen, sportlichen oder parteipolitischen Zweck verfolgen* (z.B. Kirchentage und Leistungswettkämpfe) oder
 - Veranstaltungen, die sich zu mehr als 1/8 ihrer Dauer auf Flug-, Bahn- oder Busreisen erstrecken.
 - (internationale) Freiwilligenaustausche
- * Kann durch einen Zeitplan nachgewiesen werden, dass mindestens $\frac{1}{3}$ der Programmpunkte der Begegnung von Kindern und Jugendlichen dient, besteht die Möglichkeit einer Förderung der Kinder- und Jugendfreizeit.
- 4.4 Anträge sind online mit dem entsprechenden Antragsformular bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des Angebotes zu stellen.
- 4.5 Träger/Anbieter erhalten eine Förderung für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren und für junge Erwachsene bis 27 Jahre, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, kein festes Einkommen haben oder Leistungen nach SGB II beziehen. Gefördert werden können nur Teilnehmende, die im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend und Familie des Kreisjugendamtes Kleve wohnen.
- 4.6 Hauswirtschaftliche Kräfte und Betreuungskräfte werden unabhängig von Ihrem Wohnort gefördert.
- 4.7 Die Leitungskraft der Kinder- und Jugendfreizeit soll eine entsprechende Ausbildung (z.B. eine Jugendleiterschulung) haben und muss mindestens 18. Jahre alt sein.
- 4.8 Personalschlüssel:
- 4.8.1 Je 7 Kinder/Jugendliche soll eine Betreuungskraft teilnehmen. Der Betreuungsschlüssel für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahren mit einem Handicap (psychisch, körperlich, geistig) wird durch die Abteilung Jugend und Familie individuell festgelegt.
 - 4.8.2 Bei gemischt geschlechtlichen Freizeiten sind männliche und weibliche Betreuungskräfte einzusetzen.

-
- 4.8.3 Je angefangene 7 Kinder/Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend und Familie ist eine Betreuungskraft förderfähig.
- 4.8.4 Je angefangene 25 teilnehmende Kinder/Jugendliche wird eine hauswirtschaftliche Kraft gefördert.
- 4.9 Die Förderung beträgt:
- 4.9.1 11 € pro Tag und Kind/Jugendlichem aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend und Familie,
- 4.9.2 11 € pro Tag und förderungsfähiger Leitungs-, Betreuungs- oder hauswirtschaftlicher Kraft. Teilnehmende Kleinkinder dieser Kräfte werden ebenfalls mit einem Betrag von 11 € pro Tag und Kind gefördert.
- 4.10 Auf Antrag kann die gesamte Förderung, die sich aus der Antragsberechnung ergibt, vorab gezahlt werden. Die Gewährung der vorzeitigen Zahlung begründet keinen Anspruch auf die Förderung der Maßnahme bzw. auf die Höhe der im Vorfeld gezahlten Leistung. Die tatsächliche Fördersumme kann erst nach Abgabe aller Unterlagen im Anschluss an die Kinder-/Jugendfreizeit berechnet werden.
- 4.11 Die beschriebene Ermittlung der Förderung stellt lediglich eine Berechnungsgrundlage dar. Über die tatsächliche Verwendung der Mittel im Rahmen der Kinder- und Jugendfreizeit entscheidet der Träger. Eine vorrangige Verwendung, um Kindern/Jugendlichen aus sozial schwachen Lebensumständen eine Teilnahme an der Freizeit zu ermöglichen, ist wünschenswert.
- 4.12 Der Verwendungsnachweis ist spätestens 10 Wochen nach Beendigung der Kinder-/Jugendfreizeit einzureichen. Bei Freizeiten in den Weihnachtsferien ist der Verwendungsnachweis spätestens bis zum 15.1. vorzulegen. Dieser umfasst
- den ausgefüllten Vordruck (online) mit der Bestätigung, dass die Fördermittel vollständig im Rahmen der Kinder-/Jugendfreizeit verausgabt wurden,
 - eine Programmübersicht sowie
 - die ausgefüllte Teilnahmeliste der Abteilung Jugend und Familie.
- 4.13 Nicht im Rahmen der geförderten Freizeit verbrauchte Fördermittel müssen an den Kreis Kleve zurückerstattet werden.
- 4.14 Die Beihilfen können vorrangig dazu verwandt werden, Jugendlichen aus finanziell schlechter gestellten Lebensumständen eine Teilnahme an der Jugendfreizeitmaßnahme zu ermöglichen. Die vorgenannte Ermittlung der Gesamtbeihilfe unter Berücksichtigung aller Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer (und Tage) ist daher lediglich als Berechnungsgrundlage zu betrachten.
- 4.15 Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Erfahrungsberichtes inklusive aller Programminhalte sowie der Teilnahmeliste der Abteilung Jugend und Familie spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.
-

5. Betriebskostenbeihilfen für offene Jugendfreizeiteinrichtungen

5.1 Rahmenbedingungen

5.1.1 Offene Jugendarbeit bietet allen Kindern und Jugendlichen offenstehende Angebote, die im Gegensatz zur verbandlichen Arbeit keine feste Organisationsstruktur (Mitglieder) und keine verbindliche Teilnahme vorschreibt.

5.1.2 Im weitesten Sinne sollen Sozialisationshilfen angeboten werden (Lernen von Sozialverhalten in der Gruppe, themenzentrierte Angebote, Lernen an Medien und im Spiel etc.). Ausschließlich konsumorientierte Angebote sind nicht darunter zu fassen. Die Angebote sollen vielgestaltig sein und sich an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen orientieren.

Dazu zählen regelmäßig:

- a) Angebote im Bereich Sport, Spiel, Geselligkeit,
- b) außerschulische Jugendbildung,
- c) Ferienprogramme,
- d) Beratungsangebote/individuelle Unterstützung,
- e) geschlechtsbezogene Angebote,
- f) Angebote im Bereich der Partizipation,
- g) Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit,
- h) schulbezogene Angebote,
- i) familienbezogene Angebote,
- j) medienbezogene Angebote,
- k) interkulturelle Arbeit.

Je nach spezifischen Verhältnissen im Ortsteil können diese Angebote um spiel- und erlebnispädagogische Angebote, arbeitsweltbezogene Angebote oder sonstige sozialpädagogische Angebote ergänzt werden.

Die pädagogischen Fachkräfte der Jugendfreizeiteinrichtungen können bei verschiedenen Problemstellungen Erstberatung leisten. Sie bieten Hilfe an, stellen Kontakte her und begleiten gegebenenfalls die Hilfesuchenden zu den verschiedenen Fachstellen. Die organisierte und bedarfsgerecht auf den einzelnen Fall zugeschnittene Hilfestellung leisten die Fachdienste (z.B. Behörden, Beratungsstellen). Damit gehört die Einzelfallhilfe nicht zur originären Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte in den Jugendfreizeiteinrichtungen.

5.1.3 Standort und Lage von Jugendfreizeiteinrichtungen:

Jugendfreizeiteinrichtungen sollen gut und sicher erreichbar sein sowie eine räumliche An- bzw. Eingebundenheit zum Ortsteil besitzen. Im Rahmen von Gemeinde- bzw. Stadtentwicklung und Bauleitplanungen sollten die Einrichtungen z.B. Schulen, Spiel- und Bolzplätzen zugeordnet werden.

5.1.4 Raumangebot:

Einrichtungen der offenen Jugendarbeit mit zentraler Funktion für eine Gemeinde oder einen größeren Ortsteil sollen im Regelfall mindestens zwei Gruppenräume, einen Saal und eine Küche in Einheit vorhalten. Sie sollen eine für die Freizeitaktivitäten der Kinder und Jugendlichen erforderliche Mindestausstattung vorweisen, die sich an den jeweiligen Bedürfnissen orientiert. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. extreme Raumnot für die Jugendarbeit in kleineren Ortschaften, Initiativgruppen), können Bauwagen und/oder Blockhütten für offene Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden.

5.1.5 Fachliches Personal:

Um eine professionelle Arbeit leisten zu können, müssen zentrale Jugendfreizeiteinrichtungen mit hauptberuflichen Fachkräften ausgestattet sein. Unter Zugrundelegung aller Kräfte (einschließlich neben- und ehrenamtlicher Kräfte) ist eine geschlechtsparitätische Besetzung anzustreben. Der Gesamtumfang der fachlich-pädagogischen Angebotsstunden sollte im Jahresverlauf bei Leitungskräften sowie bei Einrichtungen mit nur einer hauptamtlichen Fachkraft ca. 65 Prozent, bei allen übrigen hauptberuflichen Fachkräften ca. 80 Prozent der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit betragen.

Die Fachkräfte müssen über ausreichende persönliche, soziale und fachliche Kompetenz verfügen. Der Einsatz von Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen sowie Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter oder Personen mit mindestens gleichwertiger Ausbildung und ausreichender Erfahrung wird empfohlen. Die Voraussetzungen für die Teilnahme z.B. an Fachberatungen der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve sowie regelmäßigen Fortbildungen müssen ermöglicht werden.

Mindestens ehrenamtlich tätiges Personal soll als verantwortliche Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zur Verfügung stehen; ihre Qualifikation gemäß § 1 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe vom 25.09.2001 soll vom Träger bescheinigt werden.

5.1.6 Fachlichkeit:

Die unter 5.1.2 genannten Angebote sind auf der Grundlage aktueller Bedarfseinschätzungen sowie bestehender Konzepte inhaltlich und zielgruppenorientiert zu konkretisieren. Dies schließt gegebenenfalls eine erforderliche Schwerpunktsetzung bzw. Akzentuierung mit ein.

Die Arbeit muss verbindlich, verlässlich und transparent gestaltet sowie auf Kontinuität ausgerichtet sein. Sie ist sozialraumorientiert zu entwickeln; dies setzt auch eine aktive Teilnahme am „öffentlichen Leben“ im Ortsteil voraus. Eine kooperative Zusammenarbeit mit anderen Trägern, Einrichtungen und Gruppierungen ist zu gewährleisten.

5.1.7 Aufsuchende Jugendarbeit/Streetwork:

Aufsuchende Jugendarbeit/Streetwork soll vorrangig Kontakte schaffen zu Gruppen von jungen Menschen, die an offenen und verbandlichen Angeboten der Jugendarbeit nicht teilnehmen, um die Bedürfnislage dieser jungen Menschen zu erfahren und ihnen bei Bedarf Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, insbesondere im Freizeitbereich ihre Wünsche und Bedürfnisse angemessen umzusetzen.

Darüber hinaus soll aufsuchende Jugendarbeit/Streetwork bei Problemlagen vorbeugend tätig werden und bei Bedarf an Einzelfallhilfe die Jugendliche bzw. den Jugendlichen an die zuständigen Institutionen (z. B. Suchtberatungsstellen, Jugendamt, Arbeitsamt, Erziehungsberatungsstelle) vermitteln.

Der Einsatz des pädagogischen Personals für die aufsuchende Jugendarbeit/Streetwork soll in Anbindung an eine offene Jugendfreizeiteinrichtung erfolgen. Der Anstellungsträger muss nicht identisch sein mit dem Träger der offenen Jugendfreizeiteinrichtung.

5.2 Finanzielle Förderung

Den Trägern offener Jugendfreizeiteinrichtungen werden Beihilfen zu den Betriebskosten ihrer Einrichtung gewährt. Voraussetzung ist, dass ein Bedarf für die Einrichtung besteht.

Der Eigenanteil des Trägers an den Betriebskosten soll in der Regel 15 Prozent der Gesamtbetriebskosten nicht überschreiten.

5.3 Als Betriebskosten werden anerkannt:

- a) Kosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Wartungskosten und Gebühren,
- b) Entgelte für Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister, Reinigungskräfte,
- c) Praktikantinnen bzw. Praktikanten, Kräfte des Bundesfreiwilligendienstes u.a.,
- d) Kosten für Werk-, Bastel-, Spiel- und ähnliches Verbrauchsmaterial,
- e) Kosten für besondere Veranstaltungen innerhalb der offenen Freizeiteinrichtung,
- f) Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal u.a. einschließlich Fortbildungskosten,
- g) Versicherungen, die im Zusammenhang mit der Betreibung einer Jugendfreizeiteinrichtung abgeschlossen werden,
- h) kleinere Reparaturen/Instandsetzungen sowie Ersatzbeschaffungen, die einen Betrag von jeweils 500 Euro nicht überschreiten.

Alle sonstigen Kosten, z.B. für Renovierungen, größere Reparaturen, Neuanschaffungen sowie Aufwendungen für die Außenanlagen können aus dieser Beihilfe nicht mitfinanziert werden.

5.4 Förderung der Sachkosten

Für die sächlichen Betriebskosten einer Jugendfreizeiteinrichtung wird eine jährliche Beihilfe gewährt und zwar:

5.4.1 bei mindestens drei Stunden offener Jugendarbeit pro Woche in der Einrichtung mit ehrenamtlichem Personal sowie offener Jugendarbeit in Jugendräumen und Ausnahmeräumen wie Bauwagen und/oder Blockhütten maximal 1.000 Euro.

5.4.2 bei mindestens sechs Stunden offener Jugendarbeit pro Woche in Einrichtungen mit Mindestgröße gemäß Ziffer 5.1.4 mit ehrenamtlichem Personal oder/und Honorarkräften ohne zentrale Funktion für eine Gemeinde oder einen größeren Ortsteil maximal 3.500 Euro.

5.4.3 bei mindestens zwölf Stunden offener Jugendarbeit wöchentlich in Einrichtungen mit zentraler Funktion für eine Gemeinde oder einen größeren Ortsteil und der Beschäftigung einer hauptamtlichen, pädagogischen Fachkraft mit mindestens 0,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ) maximal 6.000 Euro.

5.5 Personalkostenförderung

5.5.1 Für den Einsatz von pädagogisch tätigem Personal in Jugendfreizeiteinrichtungen kann ergänzend zur Festbetragsfinanzierung gemäß Ziffer 5.4 ein Personalkostenzuschuss gewährt werden und zwar für Einrichtungen, die nach den Ziffern 5.4.1 und 5.4.2 gefördert werden und pädagogisch tätiges Personal (Fachkräfte oder Honorarkräfte) beschäftigen. Der Zuschuss beträgt 85 Prozent der Personalkosten, maximal 10.000 Euro je Einrichtung jährlich.

5.5.2 Eine Personalkostenförderung gibt es für Einrichtungen, die nach der Ziffer 5.4.3 gefördert werden in Abhängigkeit der wöchentlichen Öffnungszeiten und dem Einsatz pädagogischen Fachpersonals:

- bei Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 0,5 VZÄ 300 Euro pro Stunde wöchentlicher Öffnungszeit der Einrichtung von Montag bis Freitag, maximal 10.000 Euro jährlich.
- bei Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 0,5 VZÄ 360 Euro pro Stunde wöchentlicher Öffnungszeit der Einrichtung am Wochenende zusätzlich maximal 2.500 Euro jährlich.
- bei Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 1,0 VZÄ 600 Euro pro Stunde wöchentlicher Öffnungszeit der Einrichtung von Montag bis Freitag, maximal 20.000 Euro jährlich.
- bei Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 1,0 VZÄ 720 Euro pro Stunde wöchentlicher Öffnungszeit der Einrichtung am Wochenende zusätzlich maximal 5.000 Euro jährlich.
- bei Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 1,5 VZÄ 900 Euro pro Stunde wöchentlicher Öffnungszeit der Einrichtung von Montag bis Freitag, maximal 30.000 Euro jährlich.
- bei Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 1,5 VZÄ 1.080 Euro pro Stunde wöchentlicher Öffnungszeit der Einrichtung am Wochenende, zusätzlich maximal 7.500 Euro jährlich.
- bei Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 2,0 VZÄ 1.200 Euro pro Stunde wöchentlicher Öffnungszeit der Einrichtung von Montag bis Freitag, maximal 40.000 Euro jährlich.
- bei Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 2,0 VZÄ 1.440 Euro pro Stunde wöchentlicher Öffnungszeit der Einrichtung am Wochenende, zusätzlich maximal 10.000 Euro jährlich.

Schließungszeiten der Einrichtung im Jahresverlauf sind bei Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 0,5 VZÄ bis 1,0 VZÄ bis zu elf Wochen im Jahr, bei Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 1,5 VZÄ bis zu sieben Wochen im Jahr und ab der Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 2,0 VZÄ bis zu vier Wochen im Jahr förderunschädlich.

- 5.5.2 Angebote wie Ferienfreizeiten, Ferienspaßaktionen, Kooperationsveranstaltungen mit Schulen, Kitas u.a., die außerhalb und zusätzlich zu den regelmäßigen Wochenöffnungszeiten stattfinden, können mit einer pauschalen Beihilfe zusätzlich gefördert werden.

Diese beträgt

- bei Kooperationsveranstaltung, Ferienspaßaktionen und ähnlichem 30 Euro pro zusätzlich geleisteter Stunde oder
- bei Übernachtungsaktionen 450 Euro pro Übernachtung.

5.5.4 Aufsuchende Jugendarbeit/Streetwork:

Ergänzend zur Förderung nach Ziffer 5.4.3 kann für Einrichtungen mit hauptamtlichen, pädagogischen Fachkräften, die eine pädagogische Fachkraft für den Aufgabenbereich aufsuchende Jugendarbeit/Streetwork einstellen, ein Personalkostenzuschuss gewährt werden. Die Erweiterung des Beschäftigungsumfanges bereits eingestellter Teilzeitkräfte steht einer Einstellung gleich. Die Förderung beträgt 700 Euro pro geleisteter regelmäßiger, wöchentlicher Stunde Arbeitszeit in diesem Bereich, maximal 10.000 Euro jährlich.

5.5.5 Schwerpunktförderung:

Für die Schaffung, Erweiterung und Weiterführung von offenen Angeboten in Ortsteilen mit besonders hoher sozialer Problemdichte kann zusätzlich zur Sachkostenförderung und zum Personalkostenzuschuss eine Förderung von bis zu 50.000 Euro jährlich gewährt werden. Auf einen Eigenanteil des Trägers kann befristet verzichtet werden. In der Antragstellung hat die Kommune darzulegen, inwieweit sie für den Ortsteil oder die Gesamtkommune die vorrangig zu beantragenden Mittel aus Bundes- oder Landesförderung beziehungsweise entsprechenden Projekten beantragt hat. Die Entscheidung der Gewährung obliegt dem Jugendhilfeausschuss.

5.6 Bestandssicherung

Wurde auf der Grundlage der bis zum 31.12.2016 geltenden Förderungsrichtlinien einem Träger eine höhere Förderung gewährt, so bleibt in der Gesamtschau aller Einrichtungen dieses Trägers in einer Kommune diese Förderhöhe erhalten, soweit der Einsatz pädagogisch tätigen Personals in der Einrichtung nicht verringert wird (Bestandsschutz). Diese Bestandschutzregelung gilt fünf Jahre ab Inkrafttreten der Richtlinienänderung.

5.7 Qualitätssicherung

In allen Jugendfreizeiteinrichtungen, die nach Ziffer 5.4.3 gefördert werden, werden Tagesprotokolle in standardisierter Form geführt. Diese sind für die interne Planung in der Einrichtung. Auf Grundlage der Tagesprotokolle werden zu Beginn und zur Mitte des Jahres jeweils Halbjahresberichte erstellt, die neben Basisinformationen die Anzahl der jungen Menschen enthalten, die durchschnittlich mindestens ein Mal pro Woche durch die Einrichtung und deren Angebote erreicht wurden, differenziert nach Alter, Geschlecht, kulturellem Hintergrund, Wohnort innerhalb oder außerhalb des Ortsteils sowie Kooperationen mit anderen Trägern, Einrichtungen etc., differenziert nach Kooperationspartnern, Kooperationsinhalten und -formen.

Die Halbjahresberichte sind Grundlage für einen Qualitätsdialog, an dem neben Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Einrichtung eine Vertretung des Trägers sowie der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve teilnehmen sollen. Hier fließen alle im Zuge der Selbsteinschätzung durch die Einrichtung gewonnenen Erkenntnisse und die Fremdeinschätzung durch den Träger und die Abteilung Jugend und Familie zusammen und werden sowohl in der Rückschau als auch unter in die Zukunft weisenden Aspekten im gemeinsamen Dialog ausgetauscht und erörtert.

Die im Qualitätsdialog zusammengetragenen Ergebnisse werden dann in folgende Kategorien geordnet und in einem Protokoll dokumentiert:

- a) konzeptbezogene Vereinbarungen,
- b) inhaltlich-programmatische Vereinbarungen,
- c) zielgruppenbezogene Vereinbarungen,
- d) leistungsbezogene Vereinbarungen,
- e) kooperationsbezogene Vereinbarungen,
- f) strukturelle Vereinbarungen (Personal, Raumsituation, Öffnungszeiten, Schließungszeiten, Budget).

5.8 Anträge auf Betriebskostenbeihilfe

Die Träger offener Jugendfreizeiteinrichtungen richten jeweils bis zum 1. Februar eines jeden Jahres einen entsprechenden Antrag an die Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve. Einrichtungen, die nach der Ziffer 5.4.3 gefördert werden, fügen dem Antrag die Protokolle der letzten zwei Qualitätsdialoge und das aktuelle Arbeitskonzept bei.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe ist in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises der Abteilung Jugend und Familie bis spätestens zum 1. März des auf die Förderung folgenden Jahres nachzuweisen. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist in Form der vom Träger beglaubigten summarischen Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben (tatsächliche Gesamtbetriebsausgaben), gegliedert nach den Kostenarten Sachkosten und Personalkosten zu erbringen. Auf die Vorlage von Belegen wird regelmäßig verzichtet. Zu den Sachkosten zählen auch Kosten für Reinigungskräfte, Hausmeister oder ähnliches. Personalkosten sind Ausgaben für pädagogisch tätiges Personal.

Anzugeben sind:

- a) Name und Qualifikation der Kraft/Kräfte,
- b) Personalkosten,
- c) regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
- d) Beschäftigungszeit im Jahresverlauf.

Jugendfreizeiteinrichtungen, die nach Ziffer 5.4.1 oder 5.4.2 gefördert werden, reichen zusätzlich zum Verwendungsnachweis der erhaltenen Förderung einen Erfahrungsbericht ein.

6. Neubau, Ausbau, Renovierung von Jugendfreizeiteinrichtungen und Blockhütten sowie Anschaffung von Bauwagen und Einrichtungsgegenständen

- 6.1 Die für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sollen für Neubaumaßnahmen, substanzerhaltende Maßnahmen sowie zur Beschaffung von Musikanlagen, Medien und Großspielgeräten (z. B. Tischtennisplatten, Küchengeräte) in offenen Jugendeinrichtungen (sh. Ziffer 5) eingesetzt werden. Im begründeten Einzelfall werden bauliche Veränderungen in den Außenanlagen einer Jugendfreizeiteinrichtung (z.B. Sitzgruppen, Grillplätze etc.) bezuschusst.

Kleinere Reparaturen/Instandsetzungen sowie Beschaffungen, die einen Betrag von jeweils 500 Euro nicht überschreiten, sind aus dieser Förderposition ausgeschlossen (Bagatellgrenze). Bei Computern und Audio/Videoausstattungen werden dabei

- 6.2 Anträge auf Gewährung von Beihilfen sollen vom Träger der Jugendeinrichtung formlos bis spätestens zum 30. Juni eines Jahres für das folgende Jahr vorgelegt werden, damit entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Kostenvoranschläge,
- b) Nutzungsplan für die offene Jugendarbeit,
- c) ggf. Baupläne,
- d) ggf. Vertragsunterlagen zwischen Träger und Investor.

- 6.3 Die Beihilfe beträgt 30 Prozent der anerkennungsfähigen Gesamtkosten. Kosten für Grunderwerb gehören nicht zu den anerkennungsfähigen Gesamtkosten. Landesmittel und sonstige Zuschüsse Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Höhe des mindestens zu erbringenden Eigenanteils (nicht unter 15 Prozent) wird im Einzelfall festgesetzt.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und Mittelabruf des Antragstellers. Der Mittelabruf ist zulässig, wenn die zweckentsprechende Verwendung innerhalb von zwei Monaten gesichert ist.

- 6.4 Der Beihilfe zur Errichtung neuer Jugendfreizeiteinrichtungen wird eine Mietbeihilfe bei der Errichtung von Jugendfreizeiteinrichtungen durch Investoren gleichgestellt. Voraussetzung ist ein Mietvertrag zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Investor. Die Beihilfe beträgt 30 Prozent der anerkennungsfähigen Jahreskaltmiete pro Jahr auf jährlichen Antrag hin.

- 6.5 Die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe ist in Höhe der Gesamtkosten zu belegen.

- 6.6 Über Anträge auf Gewährung von Beihilfen im Rahmen dieser Förderungsposition, die über 2.500 Euro Beihilfeshöhe hinausgehen, entscheidet der Jugendhil-

feausschuss. Über Folgeanträge zur Mietbeihilfe entscheidet die Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve.

- 6.7 Beihilfen für die Errichtung neuer Jugendfreizeiteinrichtungen setzen eine Zweckbindung für die offene Jugendarbeit über die Dauer von 20 Jahren voraus. Bei Umbaumaßnahmen ist die Mindestnutzungsdauer für die offene Jugendarbeit im Einzelfall festzulegen. Wird die offene Jugendarbeit in der geförderten Einrichtung vor Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten Mindestnutzungsdauer aufgegeben oder gegenüber dem Nutzungsplan reduziert, ist die erhaltene Beihilfe anteilig zurückzuzahlen. Einrichtungsgegenstände, die mit dieser Beihilfe angeschafft wurden, sind für die jeweilige Nutzungsdauer für die offene Jugendarbeit vorzuhalten.

Für investiv durch den Kreis Kleve geförderte Jugendfreizeiteinrichtungen kann auch bei Eigentümer- bzw. Trägerwechsel keine Mietbeihilfe gewährt werden.

7. Anschaffung von Jugendpflegematerial

- 7.1 Jugendpflegematerial wird sowohl in der offenen als auch verbandlichen Jugendarbeit benötigt, um fundiert und bedürfnisgerecht arbeiten zu können.
- 7.2 Als Jugendpflegematerial werden
- a) (Fach-) Bücher,
 - b) Spiele,
 - c) Tischtennisplatten, Billardtische, Kicker oder ähnliches
 - d) Medienausstattung,
 - e) Zelte,
 - f) Anhänger

und ähnliche Materialien anerkannt. Nicht anerkannt werden Materialien, die dem Vereinszweck dienen wie z.B. Sportartikel und Sportgeräte bei Sportvereinen, Musikinstrumente für Musikvereine etc. und Kleinmaterialien wie beispielsweise Buntstifte oder Papier. Ebenso nicht förderungsfähig sind Einrichtungsgegenstände, Kleidung und Fahrzeuge sowie Medienausstattung, die der allgemeinen Vereinsarbeit dient.

- 7.3 Den Trägern freier Jugendhilfe, die verbandliche Jugendarbeit und/oder offene Jugendarbeit in geringem Umfang (drei Stunden pro Woche) leisten, wird zu den anerkennungsfähigen Kosten der Anschaffung von Jugendpflegematerial ab 80 Euro (Zusammenfassung von Büchern, Spielen etc. möglich) eine Beihilfe von 70 Prozent gewährt. Die Beihilfe darf insgesamt 1.280 Euro pro Kalenderjahr für den jeweiligen Antragsteller nicht überschreiten. Insbesondere bei der Anschaffung hochwertigen Jugendpflegematerials ab 500 Euro Einzelanschaffungswert einschließlich Mehrwertsteuer ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzugehen und es sind drei Vergleichsangebote vorzulegen. Bei Anschaffungen, die mit der maximalen Beihilfe von 1.280 Euro nicht zu 70 Prozent finanziert werden können, besteht die Möglichkeit der Bezuschussung über mehrere Jahre, bis der Eigenanteil des Trägers bei 30 Prozent erreicht ist (z.B. Zelte). Beihilfen Dritter werden auf die Förderung angerechnet und sind anzugeben.
- 6.5 Anträge auf Beihilfen zur Anschaffung von Jugendpflegematerial sind formlos bis zum 1. April eines jeden Jahres unter Vorlage eines kurzen Nutzungskonzeptes bei der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve zu stellen.
- 6.6 Die Anschaffungen sind in Form eines kurzen Erfahrungsberichtes und unter Vorlage der (Original-)Rechnungsbelege spätestens sechs Wochen nach Rechnungsdatum nachzuweisen. Bei hochwertigen Anschaffungen wird eine Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren vorausgesetzt (Computer, Zelte etc.). Jugendpflegematerialien, die über diese Beihilfe mitfinanziert werden, können nicht aus anderen Förderpositionen (Kulturelle Jugendarbeit, Betriebskosten etc.) bezuschusst werden.

8. Zuwendung an das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland e.V.

- 8.1 Das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland e.V., erhält zu seinen Geschäftskosten jährlich eine Beihilfe.
- 8.2 Die Höhe der Beihilfe wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt, soweit Abweichungen gegenüber der Bewilligung im Vorjahr beantragt werden. Anträge sind formlos bis zum 1. April eines jeden Jahres zu stellen.
- 8.3 Die Verwendung der Beihilfen ist durch einen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr bis zum 1. April des nachfolgenden Jahres nachzuweisen.

9. Aktion Ferienspaß

- 9.1 Zusätzlich zu den Stadtranderholungsmaßnahmen der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve werden während der Schulferien stattfindende örtliche Tagesfreizeitangebote im Rahmen der „Aktion Ferienspaß“ gefördert. Träger dieser örtlichen Maßnahmen können freie Träger der Jugendhilfe, kommunale Einrichtungen, Stadt- oder Gemeindejugendringe oder in der Freizeitpädagogik erfahrene Einzelpersonen sein. Die Anzahl der vom jeweiligen Anbieter in einer Kommune durchgeführten Veranstaltungstage ist unter allen Anbietern in dieser Kommune abzustimmen.
- 9.2 Die Höhe der Förderung im Rahmen der vom Kreistag für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel orientiert sich für die Träger an der Zahl der Veranstaltungstage, der Anzahl der voraussichtlich teilnehmenden Kinder und Jugendlichen, der durchschnittlichen Länge der Tagesaktionen und dem geplanten Programmangebot. Anträge nach Vordruck sind bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zu stellen. Die Beihilfe beträgt 11 Euro pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve. Hauswirtschaftliche Kräfte sowie Betreuerinnen und Betreuer werden nicht gesondert gefördert.
- 9.3 Für je sieben Kinder/Jugendliche soll eine Betreuungsperson teilnehmen. Bei geschlechtlich gemischten Gruppen sind männliche und weibliche Betreuungskräfte einzusetzen.
- 9.4 Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens aber bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres, ist ein Verwendungsnachweis sowie ein umfassender Erfahrungsbericht der Abteilung Jugend und Familie vorzulegen.
- 9.5 Die Originalbelege sind für eine evtl. spätere Prüfung mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 9.6 Bei Pressemitteilungen ist darauf hinzuweisen, dass die „Aktion Ferienspaß“ vom Kreis Kleve finanziell gefördert wird.